ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. April 1966

über den Antrag der Italienischen Republik gemäß Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages, nicht entkoffeinierten, nicht gerösteten Kaffee der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs aus anderen Ländern als den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, der in den Benelux-Ländern in den freien Verkehr gebracht worden ist, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/265/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 und Artikel 115 Absatz (1),

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1), insbesondere auf Artikel 2 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Protokoll betreffend die Einfuhr von ungebranntem Kaffee in die Benelux-Länder (2), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 3. Februar 1964 (3) zur teilweisen Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. Februar 1964 (3) über die Einfuhrzölle für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 (4) über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Anhang VIII,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 25. Februar 1964 (5) zur Änderung und teilweisen Aussetzung bestimmter Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Februar 1964 (6) über die Einfuhrzölle für bestimmte tropische Erzeugnisse,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 8. Juli 1964 (7), mit der die Italienische Republik auf Grund ihres Antrages gemäß Artikel 115 Absatz (1) des Vertrages ermächtigt worden ist, bei der Einfuhr von Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs, der sich in den Benelux-Ländern im freien Verkehr befindet und in die Italienische Republik wieder ausgeführt wird, bis zum 31. Dezember 1965 die Gemeinschaftsbehandlung nicht zu gewähren,

gestützt auf das Fernschreiben vom 13. Dezember 1965, mit dem die Italienische Republik über ihre Ständige Vertretung bei der Kommission die Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung vom 8. Juli 1964 beantragt hat,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 23. Dezember 1965 (8), mit der sie als vorläufige Schutzmaßnahme ihre obengenannte Entscheidung vom 8. Juli 1964 verlängert hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der vorgenannten Bestimmungen wird bei der Einfuhr von nicht geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs aus anderen Ländern als den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten in die Italienische Republik ein Zoll von 9,6 v. H. und, während der dritten Stufe, in die Benelux-Länder ein Zoll von 5 v. H. erhoben.

(1) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
(2) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1488/64.
(3) AB Nr. 23 vom 7. 2. 1964, S. 403/64.
(4) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.
(5) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1485/64.
(6) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1487/64.
(7) AB Nr. 125 vom 4. 8. 1964, S. 2100/64.
(8) AB Nr. 16 vom 27. 1. 1966, S. 258/66.

Die Einfuhr des genannten Erzeugnisses aus den Mitgliedstaaten in die Italienische Republik ist zollfrei, sofern es sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindet.

Die Voraussetzungen, die zum Erlaß der Entscheidung vom 8. Juli 1964 geführt haben, sind weiterhin gegeben, da nach der Angleichung der Zollsätze der Benelux-Länder an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs noch Zollunterschiede vorhanden sind, die zu Verkehrsverlagerungen führen können.

Zusätzliche, für die Beurteilung maßgebliche Gesichtspunkte lassen es angezeigt erscheinen, die Italienische Republik zu ermächtigen, eine auf der Erhebung eines Einfuhrzolls beruhende Schutzmaßnahme zu treffen, um den Unterschied zwischen den von der Italienischen Republik einerseits und den von den Benelux-Ländern andererseits gegenüber dritten Ländern angewandten Zöllen auszugleichen.

Die Geltungsdauer dieser Schutzmaßnahme ist auf die Zeit bis zur nächsten Angleichung der für das genannte Erzeugnis geltenden Zollsätze der Benelux-Länder an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs zu beschränken —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, bei der Einfuhr von nicht geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee der Tarifnummer 09.01 A I a des Gemeinsamen Zolltarifs aus anderen Nichtmitgliedstaaten als den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, der in den Benelux-Ländern in den freien Verkehr gebracht worden ist, einen Ausgleichszoll in Höhe des Unterschieds zwischen dem in der Italienischen Republik einerseits und dem in den Benelux-Ländern andererseits auf dieses Erzeugnis gegenüber dritten Ländern erhobenen Zoll zu erheben.

Artikel 2

Die Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1965, die als vorläufige Schutzmaßnahme die Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1964 verlängerte, wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum Zeitpunkt der nächsten Angleichung der in den Benelux-Ländern auf das in Artikel 1 genannte Erzeugnis erhobenen Zölle an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. April 1966

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN